

Der Auffassung des Kl., im vorliegenden Fall bestünden keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Entfernung vom Unfallort und die erst später erfolgte Schadensmeldung an die Bekl. Einfluss auf die Feststellung bzw. den Umfang der Leistungspflicht der Bekl. gehabt habe, vermag der Senat nicht zu folgen. Nach den Gesamtumständen des Unfalls (Uhrzeit, Ort, vorangegangene Tätigkeiten des Kl.) ist eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Kl. weder ausgeschlossen noch erhöht wahrscheinlich. Gleiches gilt für die Frage, wer das Fahrzeug tatsächlich geführt hat. Die im Nachhinein fehlende Nachprüfbarkeit der entsprechenden Tatsachen ist indes allein auf das Verhalten des Kl. zurückzuführen, so dass es unbillig erschiene, der Versicherung in diesem Punkt eine höhere Darlegungslast aufzuerlegen.

3. Auch auf das Fehlen der in § 28 Abs. 4 VVG vorgesehenen Belehrung über die Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles kann sich der Kl. nicht erfolgreich berufen. Der Kl. hatte die Obliegenheiten bereits verletzt, bevor die Bekl. von dem Schadensfall erfuhr. Insofern konnten sie auch keine Belehrungspflichten treffen, da ein Belehrungsbedürfnis gewissermaßen aus der Natur der Sache heraus entfällt, wenn spontan von dem VN nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheiten, wie hier das Verbleiben an der Unfallstelle, infrage stehen, bei denen schon in tatsächlicher Hinsicht keine Möglichkeit für eine vorherige Belehrung von Seiten des Versicherers besteht (vgl. *Armbrüster* in *Prölss/Martin*, VVG, § 28 Rz. 262; OLG Naumburg, NJW 2013, 37, 38; OLG Celle, r+s 2018, 132, 134).

 Anmerkung der Redaktion: Vgl. zur Frage der Verletzung der Wartepflicht OLG Karlsruhe, VersR 2020, 1243.

Betriebsschließungsversicherung

Abschließende Regelung meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger allein durch Verweis auf §§ 6, 7 IfSG

IfSG §§ 6, 7

Bietet die Betriebsschließungsversicherung nach den Bedingungen Deckungsschutz beim Auftreten der im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserregern, ohne dass eine ausdrückliche Aufzählung folgt, ist jedoch ein Auszug dieser beiden Vorschriften zum Antragszeitpunkt beigelegt, besteht Versicherungsschutz abschließend nur für die zu diesem Zeitpunkt in diesen Vorschriften aufgeführten Krankheiten und Erreger. Dass in den Bedingungen nicht ausdrücklich auf den Auszug aus dem IfSG Bezug genommen wird und sich der Auszug auf Extrablättern befindet, ändert hieran nichts. *(nicht amtl.)*

LG Lübeck, Urt. v. 28.1.2021 - 4 O 162/20, n.rk.

Die Kl. begehrt die Feststellung, dass die Bekl. ihr Entschädigung aus einer Betriebsschließungspauschalversicherung schuldet und verlangt von der Bekl. zudem die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen.

Die Kl. betreibt ein Restaurant. Sie ist VN der Bekl., einem Versicherer, und mit der Bekl. durch die Betriebsschließungspauschalversicherung Gewerbe verbunden. In den Vertrag ein-

bezogen sind die Bedingungen für die Betriebsschließungspauschalversicherung Gewerbe (BBSG 19).

Versichert sind u.a. Schäden und Kosten infolge behördlicher Anordnungen zu Schließung, Desinfektion und Tätigkeitsverboten, sofern der versicherte Betrieb von behördlichen Anordnungen aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz [IfSG]) betroffen ist (vgl. Nr. 1 BBSG 19).

In Nr. 3.1/3.1.1 BBSG 19 heißt es, dass der Versicherer bis zu den in Nr. 9 genannten Entschädigungsgrenzen Entschädigung leistet, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (s. Nr. 3.4) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen nach Nr. 3.4 ganz oder teilweise schließt, wobei Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebs oder einer Betriebsstätte einer Betriebsschließung gleichgestellt werden.

In Nr. 3.4 BBSG 19 heißt es:

„Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger, ausgenommen sind jedoch humane spongiforme Enzephalopathien nach § 6 (1) 1. d) IfSG.“

Nr. 9.1 der BBSG 19 lautet:

„Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.“

Zusätzlich erhielt die Kl. mit den BBSG 19 einen Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz. Darin sind in § 6 unter „Meldepflichtige Krankheiten“ und „Namentlich ist zu melden“ verschiedene Krankheiten explizit genannt. In § 7 sind unter „Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern“ und „Namentlich ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen“ verschiedene Krankheitserreger explizit genannt. Die Krankheit Covid-19 bzw. das Coronavirus sind in den §§ 6 und 7 des beigelegten Auszugs aus dem Infektionsschutzgesetz nicht aufgeführt.

Mit der Bundesverordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1 des IfSG vom 30.1.2020 ist das Coronavirus in die Meldepflicht nach dem IfSG aufgenommen worden. Die §§ 6 und 7 IfSG wurden nicht geändert.

In § 3 Abs. 1 der von der Landesregierung Schleswig-Holstein erlassenen Landesverordnung vom 17.3.2020 mit Wirkung vom 18.3.2020 heißt es, dass Gaststätten i.S.v. § 1 des Gaststättengesetzes zu schließen sind, aber ein Lieferdienst außer Haus für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung ausgenommen ist. Ein Verzehr vor Ort war nicht mehr erlaubt. Mit der Landesverordnung vom 9.4.2020 wurde unter Auflagen eine Vor-Ort-Bewirtung möglich. Vor der Betriebsschließung im März 2020 erbrachte die Kl. keine Lieferdienste.

Im März 2020 war das Coronavirus noch nicht namentlich in den §§ 6, 7 IfSG genannt. Das war erst ab dem 23.5.2020 gemäß dem Gesetz vom 19.5.2020 der Fall.

Im Betrieb der Kl. ist keine Covid-19-Erkrankung festgestellt worden. Ebenso wenig sind dort Coronaviren festgestellt worden. Betriebsangehörige der Kl. waren in ihrem Betrieb nicht infiziert.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

1. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere besteht ein Feststellungsinteresse für den Antrag zu 1. Das von § 256 ZPO verlangte Rechtsverhältnis, über dessen Bestand die Parteien streiten, ist in der (Nicht-)Leistungspflicht der Bekl. aus dem Versicherungsvertragsverhältnis zu sehen. Wenn die Bekl. ihre Leistungspflicht durchgängig bestreitet, besteht ein Feststellungsinteresse (vgl. OLG Schleswig v. 7.11.2018 – 12 U 3/17, juris Rz. 104 f.; Greger in Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 256 Rz. 7). So ist es hier. Die Bekl. lehnt ihre Einstandspflicht aus dem Versicherungsvertrag durchgängig ab. Sie beruft sich vor allem auf ihre fehlende Leistungsverpflichtung nach den Versicherungsbedingungen, weil ein versicherter Fall nach ihrer Auffassung nicht vorliegt.

Hinzu kommt, dass die Kl. ihren Schaden noch nicht abschließend beziffern kann. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass ein Anspruch gegen die Bekl. – so er bestehen sollte – durch öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gemindert wird, die gem. Nr. 12 BBSG 19 anzurechnen sind.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Es ist nicht festzustellen, dass die Bekl. verpflichtet ist, der Kl. aufgrund der Schließung des von ihr betriebenen Gastronomiebetriebs beginnend mit dem 17.3.2020 Entschädigung aus der Betriebsschließungspauschalversicherung zu zahlen. Der Kl. steht schon dem Grunde nach kein Anspruch gegen die Bekl. auf eine Entschädigungsleistung gem. § 1 VVG, Nr. 1, 3.1.1, 3.4, 8.1 der BBSG 19 in Verbindung mit dem Versicherungsschein zu.

a) Zwar ist die Kl. als Betreiberin und Inhaberin des Restaurants anspruchsberechtigt.

b) Es liegt aber kein Versicherungsfall im Sinne der Versicherungsbedingungen vor, weil keine meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger gem. Nr. 3.4 der unstreitig in den Versicherungsvertrag einbezogenen BBSG 19 aufgetreten sind und zu einer Betriebsschließung geführt haben. Die Kataloge, die die versicherten Krankheiten und Krankheitserreger gem. Nr. 3.4 BBSG 19 in Verbindung mit dem beigefügten Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz nennen, sind abschließend. Die genannten Krankheiten und Krankheitserreger enthalten weder das Coronavirus noch die Krankheit Covid-19.

Dass Nr. 3.4 der BBSG 19 in Verbindung mit dem beigefügten Auszug aus dem IfSG, den die Kl. unstreitig mit den Versicherungsbedingungen erhalten hat, die versicherten Krankheiten und Krankheitserreger abschließend auflistet, zeigt der eindeutige Wortlaut von Nr. 3.4 der BBSG 19:

„Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger“.

Für das Verständnis der Klausel ist auf den Horizont eines durchschnittlichen VN ohne versicherungsrechtliche Spezial-

kenntnisse und seine erkennbaren Interessen am Versicherungsschutz abzustellen. Die Klausel ist so auszulegen, wie sie bei verständiger Würdigung und aufmerksamer Durchsicht unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs zu verstehen ist.

Nach diesem Verständnis kündigen die Worte „die im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger“ an, dass die bei Abschluss des Vertrags dort, also in den §§ 6 und 7 IfSG aufgeführten Krankheiten und Krankheitserreger, unter den Versicherungsschutz fallen. Welche Krankheiten und Krankheitserreger das sind, ergibt sich eindeutig aus dem Auszug aus dem IfSG, den der VN ebenfalls erhält. Dass sich dieser Auszug auf Extrablättern befindet und die Krankheiten und Krankheitserreger nicht unmittelbar in Nr. 3.4 BBSG 19 eingefügt sind, ändert an dem Verständnis nichts, denn der durchschnittliche VN liest bei aufmerksamer Durchsicht seiner Unterlagen sowohl die Bedingungen für die Betriebsschließungs-Pauschalversicherung Gewerbe als auch den beigefügten Auszug mit den §§ 6 und 7 IfSG. Daraus ergibt sich genauso deutlich, welche Krankheiten und Krankheitserreger vom Versicherungsschutz umfasst sind, wie es bei in Nr. 3.4 BBSG 19 eingefügten Katalogen der Fall wäre. Die räumliche Trennung reißt den Umfang des Versicherungsschutzes nicht auseinander, der durch den Auszug aus dem IfSG definiert wird. Das zeigt auch die in Nr. 3.4 BBSG 19 genannte Ausnahme der humanen spongiformen Enzephalopathien nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 d IfSG. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 d des Auszugs aus dem IfSG ist diese Krankheit genannt. Damit ist die direkte Verknüpfung zu dem beigefügten Auszug hergestellt und der VN erkennt beim Lesen der Bedingung und des Auszugs eindeutig, beim Auftreten welcher Krankheiten und Krankheitserreger Versicherungsleistungen in Betracht kommen.

Gegen dieses abschließende Verständnis spricht nicht, dass in Nr. 3.4 BBSG 19 nicht ausdrücklich auf den Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz Bezug genommen wird. Da auf die im IfSG in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger verwiesen wird und der Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz beigefügt ist, ist von dem durchschnittlichen VN zu erwarten, dass er sich die §§ 6 und 7 des IfSG durchliest und damit den Umfang des Versicherungsschutzes erfasst. Ob das anders zu beurteilen wäre (mit dem Ergebnis eines dynamischen Katalogs), wenn den Bedingungen kein Auszug aus dem IfSG mit den relevanten und in Bezug genommenen Vorschriften beigefügt wäre, braucht hier nicht geklärt zu werden. Die Bekl. darf erwarten, dass der durchschnittliche VN auch den Auszug aus dem IfSG zur Kenntnis nimmt und damit um die versicherten Krankheiten und Krankheitserreger genauso weiß, wie wenn sie direkt in Nr. 3.4 BBSG 19 genannt worden wären.

Dafür, dass die in den Katalogen aufgeführten Krankheiten und Krankheitserreger beispielhaft stehen, gibt es keine Hinweise. Auch daraus ergibt sich demzufolge keine dynamische Verweisung. Es fehlen Worte, die für den durchschnittlichen VN die Öffnung der Kataloge bzw. eine beispielhafte Aufzählung erkennen lassen, wie „insbesondere“, „beispielsweise“ oder „und andere“. Solche oder vergleichbare Worte wären bei einer nicht abschließenden Aufzählung in der Bedingung bzw. in den Katalogen für ein entsprechendes (nicht abschließendes) Verständnis des durchschnittlichen VN zu erwarten gewesen.

Auch das Wort „namentlich“ lässt keine andere Auslegung zu. Der durchschnittliche VN versteht das Wort „namentlich“ in dem hier gegebenen Kontext der Bedingung wie „vom Namen her“ bzw. „mit Namen“. Nur in dieser sinngebenden Lesart liest und versteht der durchschnittliche VN die Klausel.

Nr. 3.4 BBSG 19 ist auch nicht deshalb als offene oder dynamische Bedingung anzusehen, mit der Folge, dass auch eine Betriebsschließung beim Auftreten von neuen Erregern gemäß dem Auffangtatbestand von § 7 Abs. 2 IfSG vom Versicherungsschutz umfasst wäre, weil er die §§ 6 und 7 IfSG allgemein erwähnen würde. § 7 Abs. 2 IfSG ist von dem Verweis auf die §§ 6 und 7 IfSG in Nr. 3.4 BBSG 19 nicht umfasst. Auf die §§ 6 und 7 IfSG wird nämlich gerade nicht allgemein verwiesen, sondern nur auf die darin namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Die befinden sich in den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 IfSG.

Nr. 3.4 der BBSG 19 ist auch nicht intransparent und benachteiligt den VN nicht unangemessen. Die vom Versicherungsschutz umfassten Krankheiten und Krankheitserreger ergeben sich zweifelsfrei und abschließend aus der Bedingung im Zusammenhang mit dem beigefügten Auszug. Der durchschnittliche VN weiß beim Lesen, beim Auftreten welcher Krankheiten und Krankheitserreger Versicherungsschutz besteht.

Auch der Ausschluss von humanen spongiformen Enzephalopathien nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 d IfSG führt zu keinem anderen Ergebnis und lässt den Schluss, dass die Kataloge von Krankheiten und Krankheitserregern nicht abschließend sind, nicht zu. Aus welchem Grund der Ausschluss vorgenommen worden ist, braucht nicht geklärt zu werden, denn der Wortlaut ist – unabhängig von der Motivation für den Ausschluss – eindeutig. Der durchschnittliche VN erkennt zweifelsfrei, dass der Versicherer bei humanen spongiformen Enzephalopathien nicht haftet. Unklarheiten entstehen daraus nicht.

Die weiteren Punkte, über die die Parteien streiten und diskutieren, brauchen, da der Kl. aus den vorgenannten Gründen schon dem Grunde nach kein Anspruch gegen die Bekl. zu steht, nicht geklärt zu werden. ...



Anmerkung der Redaktion: Vgl. zur Frage des Versicherungsschutzes in der Betriebsschließungsversicherung im Fall einer coronabedingten Betriebsschließung LG Wiesbaden, VersR 2021, 178, LG Stuttgart, VersR 2021, 175 und LG Oldenburg, VersR 2021, 173.

Gebäudeversicherung

Ungenügende Bestimmtheit der Abtretung des Anspruchs aus der Gebäudeversicherung an mehrere Trocknungs- und Reparaturunternehmen

BGB §§ 398, 427, 432, 741

Wird in einem Abtretungsvertrag mehrerer Trocknungs- und Reparaturunternehmen mit dem VN nicht näher bezeichnet, welcher Teil der Entschädigungsforderung an welche Zessionarin abgetreten werden soll, fehlt der Abtretung die hinreichende Bestimmtheit.

(nicht amtl.)

OLG Hamm, Beschl. v. 16.6.2020 – 20 U 13/20

Die Kl. fordern als Trocknungs-/Reparaturunternehmen aus abgetretenem Recht des VN von der Bekl. insbesondere Vorschusszahlung auf Wiederherstellungskosten für einen Leitungswasserschaden aus Juli 2018, der am 27.7.2018 angezeigt wurde.

Die Abtretungserklärung des VN bezüglich „Schadentag: 27.7.2018, Vers-Nr. [...], Schaden-Nr. [...]“ der Bekl. lautet:

„Meine/Unsere Ansprüche gegen [die Bekl.] trete/n ich/wir bis zur Höhe der versicherten Forderung und einschließlich der Verzinsung der Entschädigung ab Fälligkeit der Geldleistung aus dem Versicherungsvertrag an die [Kl. zu 1] und die [Kl. zu 2] an Erfüllung statt ab und weise/n den Versicherer unwiderprüflich an, insoweit Zahlungen ausschließlich an die [Kl. zu 1] und die [Kl. zu 2] zu leisten. Die Abtretung enthebt mich/uns der Notwendigkeit, die Kosten für die Wiederherstellung und Sanierung vorzulegen.“

Die Bekl. lehnte Leistungen mangels Fälligkeit im Hinblick auf die Nichterfüllung der Mitwirkungsobliegenheit ab. Zudem meint sie, die Abtretungsvereinbarung sei unwirksam.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das LG die Klage abgewiesen, da die Abtretungserklärung unwirksam ist. Die Berufungsangriffe der Kl. greifen nicht durch.

In der Abtretungserklärung ist zwar die abgetretene Forderung hinreichend bestimmbar, nämlich die Forderungen des VN aus § 1 S. 1 VVG in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag sowie mit den VGB 02 (Stand 01/2008) gegen die Bekl. („Meine/Unsere Ansprüche gegen [die Bekl.]“) aus dem Versicherungsfall/Schadentag vom 27.7.2018 („bis zur Höhe der versicherten Forderung [...]“).

Es ist aber weder für die Bekl. noch für Gläubiger der Kl. als schutzwürdige Dritte hinreichend erkennbar, wie sich die abgetretene Forderung auf die Kl. aufteilt und wie viel die Bekl. deshalb an jeden von beiden zu leisten hat und wie viel jede Kl. zu fordern berechtigt ist (vgl. zu diesem Erfordernis bei teilweiser Abtretung BGH v. 11.5.2017 – IX ZR 238/15, NJW 2017, 3373 Rz. 30 f. m.w.N.).

Die von den Kl. der Abtretungsvereinbarung entnommene Teilgläubigerschaft nach dem Verhältnis der „einzelnen Forderungen der jeweiligen Firmen“ wäre deshalb unwirksam. Zwar käme eine Teilgläubigerschaft nach Maßgabe des § 420 BGB grundsätzlich in Betracht, ginge man vorliegend von einer teilbaren Leistung aus: Im Zweifel wäre jede Kl. nur zu einem gleichen Anteil berechtigt. Dies sollte aber nach Auffassung der Kl. nicht der Fall sein, was die Abtretung unbestimmt machte.

Aber überhaupt schon eine Teilgläubigerschaft ist der Abtretungsvereinbarung nicht hinreichend klar zu entnehmen. Es könnte auch eine Gesamtgläubigerschaft i.S.v. § 428 BGB oder eine Mitgläubigerschaft i.S.v. §§ 432, 741 ff. BGB gewollt gewesen sein. Anders als bei gemeinschaftlichen Verpflichtungen (§ 427 BGB) gibt es insoweit auch keine Vermutung für die eine oder andere Art der Gläubigerschaft.

Diese Unklarheiten gehen zu Lasten der Kl. Es besteht für Gläubiger der Kl. und die Bekl. eine nicht hinzunehmende Rechtsunsicherheit, die dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügt.